



KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

RAHMENVEREINBARUNG NACH § 332B SGB V

30. ANBIETERMEETING

11. SEPTEMBER 2024

LAVINIA HODOROABA
KBV



- **EINORDNUNG UND ZIELSETZUNG**
- **STATUS QUO**
- **GDAG: GESETZLICH GEPLANTE ANPASSUNGEN**
- **AUSBLICK**



➤ **EINORDNUNG UND ZIELSETZUNG**

➤ **STATUS QUO**

➤ **GDAG: GESETZLICH GEPLANTE ANPASSUNGEN**

➤ **AUSBLICK**

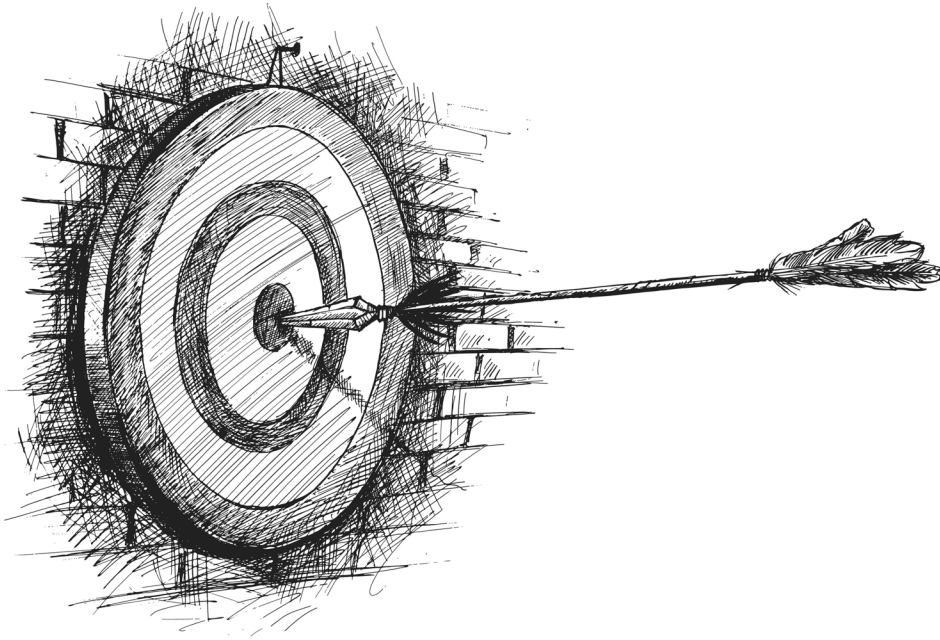


Einordnung und Zielsetzung (I)



- › **Gesetzlicher Rahmen - § 332b SGB V**
„Rahmenvereinbarungen mit Anbietern und Herstellern informationstechnischer Systeme“:
- › „Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen können für die an der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer Rahmenvereinbarungen mit den Anbietern und Herstellern informationstechnischer Systeme für die vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung zu Leistungspflichten, Vertragsstrafen, Preisen, Laufzeiten und Kündigungsfristen abschließen.“

Einordnung und Zielsetzung (II)



© [FREEPIK.COM](https://www.freepik.com)

- › **Ziele:**
 - › Marktorientierung für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 - › Bessere Praxisverwaltungssysteme (PVSe)
 - › Markttransparenz und erleichterter Systemwechsel

➤ EINORDNUNG UND ZIELSETZUNG

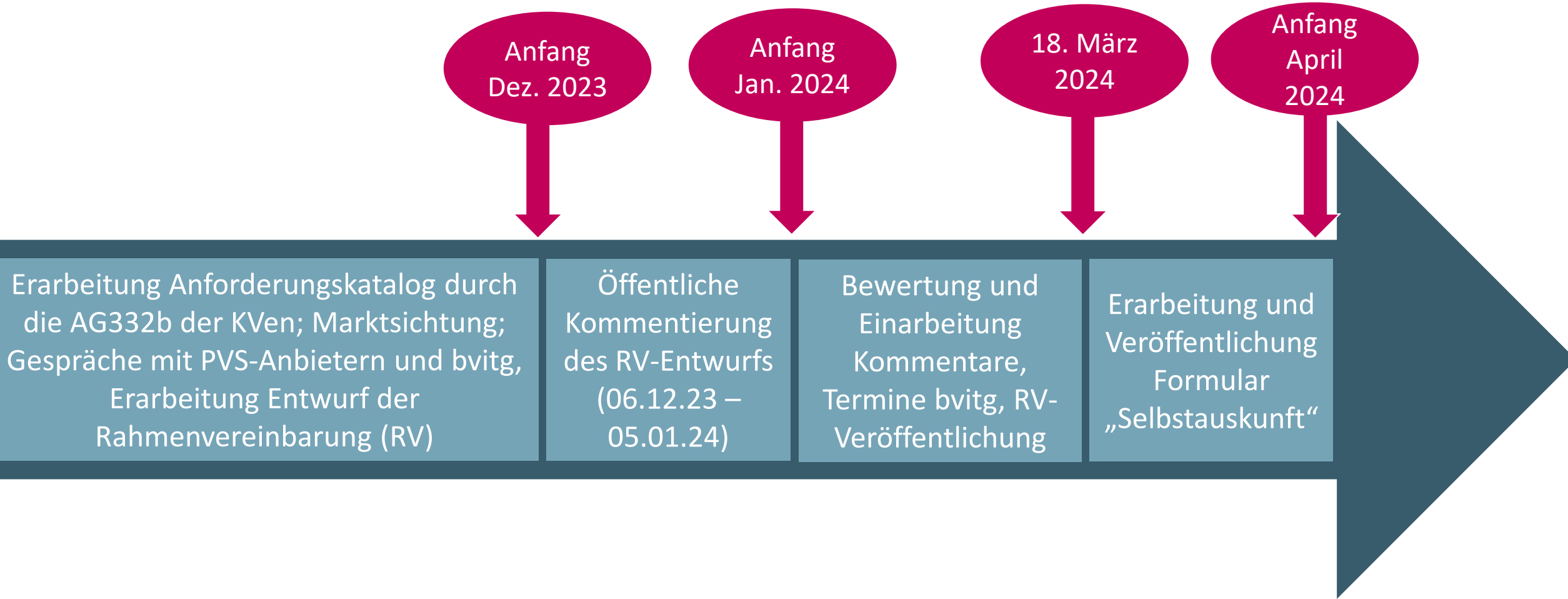
➤ **STATUS QUO**

➤ GDAG: GESETZLICH GEPLANTE ANPASSUNGEN

➤ AUSBLICK



Status quo - Zeitstrahl



Status quo – Erkenntnisse aus Gesprächen mit PVS-Anbietern: Ziffer 2.3.2



2.3.2 Liste aller Dienstleister-vor-Ort (DVO) und freie Wahl des DVO

Sofern der Anbieter DVO einbezieht, stellt er auf seiner Webseite eine Liste aller Kooperationspartner zur Verfügung, die als DVO das PVS unterstützen **und die Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung erfüllen**. Der Anbieter ermöglicht es dem Kunden zu entscheiden, ob und wenn ja, welchen der dort gelisteten DVO der Kunde nutzt.

- **Frage:** Welche konkreten Anforderungen soll der DVO erfüllen?
- **Antwort:** Der DVO soll die Anforderungen an Service und Support (Absatz 2.3.1 Service-Level-Agreement (SLA) als Vertragsbestandteil) und Preise (Absatz 3 d. h. Preistransparenz, Preiskonstanz und Information über Preisänderungen) erfüllen.
- FAQ-Liste für PVS-Hersteller zur RV332b <https://www.kbv.de/html/pvs-mit-vertrag.php> um die Thematik 2.3.2 entsprechend erweitert

Status quo – Erkenntnisse aus Gesprächen mit PVS-Anbietern: Ziffer 3.3



3.3 Information über Preisänderungen

Sofern der Anbieter beabsichtigt, Preisanpassungen gegenüber den Kunden vorzunehmen, informiert der Anbieter **die KBV** und die Kunden vorab mit einer Frist von 3 Monaten über diese und begründet sie. Die Preisanpassungsklausel gegenüber dem Kunden ist an einen geeigneten Preisindex des statistischen Bundesamtes zu knüpfen und darf diesen nicht übersteigen.

→ **Frage:** Wie behandelt die KBV diese Informationen?

→ **Antwort:** Die KBV wird Ankündigungen der Vertragspartner zu Preisänderungen nach Ziffer 3.3 vertraulich behandeln und diese weder veröffentlichen noch an weitere Software-Hersteller weitergeben.

→ FAQ-Liste für PVS-Hersteller zur RV332b <https://www.kbv.de/html/pvs-mit-vertrag.php> um die Thematik 3.3 entsprechend erweitert

Status quo – Erkenntnisse aus Gesprächen mit PVS-Anbietern: Ziffer 5.4



5.4 Statistische Daten

Der Anbieter übermittelt der KBV innerhalb von zwei Wochen nach Ende eines jeden Kalendermonats die Anzahl seiner Bestandskunden sowie Ab- und Zugänge von Kunden, aufgeschlüsselt nach KV-Region, die mit dem Anbieter einen Vertrag nach dieser Rahmenvereinbarung geschlossen haben.

→ **Frage:** Die KBV erhebt diese Daten selbst - siehe Installationsstatistik. Warum eine neue Datenübermittlung?

→ **Antwort:** Mit der Installationsstatistik erhebt die KBV nicht die Anzahl der Rahmenvertrags-PVS, denn die Statistik wertet nur die im Abrechnungsdatensatz enthaltene KVDT-Prüfnummer aus. Eine Erweiterung des Datensatzes um die Information, ob es sich um ein PVS mit Rahmenvereinbarung handelt, ist derzeit nicht geplant. Abrechnungsdaten liegen lediglich mit Verzug und einmal pro Quartal vor.

Status quo – Erkenntnisse aus Gesprächen mit PVS-Anbietern: Ziffer 7

§

7 Veröffentlichung durch die KBV

Die KBV **kann** den Anbieter in ein öffentliches Verzeichnis über die Anbieter, mit denen eine Rahmenvereinbarung nach § 332b SGB V besteht, aufnehmen und dabei insbesondere folgende Daten des Anbieters veröffentlichen: Kontaktdaten des Anbieters, Name des Systems, Laufzeit der Rahmenvereinbarung, sowie Anzahl der Kunden des Anbieters, die das PVS nutzen, das der Rahmenvereinbarung entspricht.

- **Anmerkung:** Die KBV soll sich zur Bewerbung der RV-Unterschriften verpflichten, um den PVS-Herstellern einen Mehrwert für den Abschluss der RV zu garantieren.
- **Antwort:** Eine Bewerbung der Rahmenvereinbarung durch die KBV liegt in ihrem eigenen Interesse. Eine vertragliche Verpflichtung ist daher unnötig. Die KBV wird die Anbieter, mit denen eine RV abgeschlossen wurde, auf der KBV-Webseite gemäß Ziffer 7 veröffentlichen.

➤ EINORDNUNG UND ZIELSETZUNG

➤ STATUS QUO

➤ **GDAG: GESETZLICH GEPLANTE ANPASSUNGEN**

➤ AUSBLICK



GDAG-Kabinettvorlage und RV332b SGB V: Gesetzlich geplante Anpassungen (I)

- › § 332b SGB V „Rahmenvereinbarungen mit Anbietern und Herstellern informationstechnischer Systeme“ wird wie folgt geändert:
 - › a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungspflichten,“ die Wörter „insbesondere Migrationspflichten bei Systemwechseln und Schulungsangebote,“ eingefügt
 - › b) Die folgenden Sätze werden angefügt: „Die Rahmenvereinbarungen halten die verbindlichen Festlegungen der Rechtsverordnung nach § 385 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ein. Maßnahmen, die den Wechsel zwischen zwei informationstechnischen Systemen unmittelbar oder mittelbar beschränken, sind durch die Rahmenvereinbarungen auszuschließen.“

GDAG-Kabinettvorlage und RV332b SGB V: Gesetzlich geplante Anpassungen (II)

- › **§ 386 SGB V „Recht auf Interoperabilität“** wird wie folgt geändert:
 - › a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - › aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 33a“ die Wörter „, die ein informationstechnisches System nutzen, das nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung nach § 332b ist,“ eingefügt.
 - › bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - › „Für die in Absatz 1 genannten Stellen oder Datenverantwortlichen einer digitalen Gesundheitsanwendung nach § 33a, die ein informationstechnisches System nutzen, das Bestandteil der Rahmenvereinbarung nach § 332b ist, gilt die Pflicht nach Satz 1 entsprechend.“

GDAG-Kabinettvorlage und RV332b SGB V: Gesetzlich geplante Anpassungen (III)

- › § 387 SGB V „Konformitätsbewertung“ wie folgt geändert:
 - › bb) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dabei sind vergünstigte Gebühren für Anbieter und Hersteller informationstechnischer Systeme, die eine Rahmenvereinbarung nach § 332b abgeschlossen haben, vorzusehen.“

- EINORDNUNG UND ZIELSETZUNG
- STATUS QUO
- GDAG: GESETZLICH GEPLANTE ANPASSUNGEN
- **AUSBLICK**



Ausblick



© [FREPIK.COM](https://www.freepik.com)

- › **Online Sprechstunden zur Rahmenvereinbarung**
 - › **16.09.2024, 11:30 – 12:30 Uhr**
 - › 14. Oktober 11:00 -12:00 Uhr
 - › 14. November 13:00 -14:00 Uhr

- › Fragen und Gesprächswünsche gerne jederzeit an PVSmitVertrag@kbv.de

- › KBV-Webseite zur Rahmenvereinbarung nach § 332b SGB V
 - › <https://www.kbv.de/html/pvs-mit-vertrag.php>

- › Interoperabilität-Workshops bei der kv.digital
 - › 17. September 2024: Focus eArztbrief und eNachricht
 - › 11. November 2024: Focus eArztbrief
 - › siehe auch <https://www.kv.digital/medizinische-kommunikation/iows.html>

***Wir sind
für Sie nah.***

rettet-die-praxen.de

VIELEN DANK!

